

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT] ,
auch Vertreter von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto des Dr. Emil Perels

Geschäftsnummern: 218337/SA

Zugesprochener Betrag: 173'198.76 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Dr. Emil Perels (der „Kontoinhaber“) beim [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als Cousin seines Grossvaters väterlicherseits, Dr. Emil Perels, der im Jahr 1940 [ANONYMISIERT] geheiratet habe, an deren Mädchennamen sich der Ansprecher nicht erinnern kann. Gemäss den Angaben des Ansprechers war Emil Perels österreichischer Staatsbürger, der in Wien, Österreich, wohnte. Obwohl der Ansprecher Emil Perels Adresse nicht identifizieren konnte, gab er an, dass Emil Perels Schwester, [ANONYMISIERT], an der Florianigasse 15 und der Wickenburggasse 17 in Wien gewohnt habe. Der Ansprecher führte aus, Emil Perels, der jüdisch gewesen sei, habe einen Doktoritel in der Rechtswissenschaft gehabt und sei bis zu seiner Absetzung nach dem Anschluss Österreichs ans Deutsche Reich im Jahr 1938 Direktor der Österreichischen Creditanstalt in Wien gewesen. Er sei danach von der Finanzverwaltung der evangelischen Kirche in Wien angestellt worden. Der Ansprecher gab an, Emil Perels und seine Ehefrau seien zwischen 1940 und 1942 ins Konzentrationslager in Theresienstadt deportiert worden. Der Ansprecher führte weiter aus, Emil Perels und seine Ehefrau, die keine Kinder gehabt hätten, seien von Theresienstadt nach Auschwitz deportiert worden, wo sie im Jahr 1943 umgekommen seien.

Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher eine Biographie von Dr. Emil Perels Vater, [ANONYMISIERT], ein, einem im 19. Jahrhundert angesehenen Professor und Mitbegründer der Landwirtschaftsmaschinenkunde in Österreich. Der Ansprecher reichte zudem einen gut dokumentierten Stammbaum ein, sowie Postkarten, die der Grossvater des Ansprechers, [ANONYMISIERT], von seinem Cousin, Emil Perels, in Wien in den Jahren 1907 und 1915 erhalten hat, und eine Abschrift von handschriftlichen biographischen Aufzeichnungen, die [ANONYMISIERT], der Vater des Ansprechers, über [ANONYMISIERT] verfasste.

Der Ansprecher gab an, er sei am 10. September 1944 in Rehfelde bei Berlin, Deutschland, geboren worden. Der Ansprecher vertritt in diesem Verfahren seinen Bruder, [ANONYMISIERT], der am 12. Mai 1938 in Rehfelde bei Berlin geboren wurde, und seinen Vater, [ANONYMISIERT], der am 13. Juli 1908 in Berlin, Deutschland geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Auflistung mit Nummernkonten, die geschlossen wurden. Aus diesem Dokument geht hervor, dass es sich beim Kontoinhaber um Dr. Emil Perels handelt, der an unbekannter Adresse in Wien, Österreich, wohnte. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart mit der Nr. 60202 besass. Aus diesem Dokument geht hervor, dass das Konto am 17. Dezember 1938 geschlossen und das sich auf dem Konto befindliche Vermögen der Österreichischen Creditanstalt in Wien überwiesen wurde. Aus den Bankunterlagen ist weder ersichtlich, wann das vorliegende Konto geschlossen wurde oder wem das Kontoguthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert dieses Kontos auf. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, legten fest, dass dieses Konto den Nazibehörden ausbezahlt wurde.

Informationen aus dem österreichischen Staatsarchiv

Nach einer Verordnung vom 26. April 1938 mussten in Österreich ansässige Juden ihr Vermögen mittels eines Formulars anmelden, wenn es eine festgelegte Höhe überstieg. In den Aufzeichnungen des österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen), befinden sich Dokumente über das Vermögen von Dr. Emil Perels, Nr. 42466, die zwischen dem 14. Juli 1938 und dem 6. Februar 1940 datiert wurden. Aus diesen Dokumenten geht hervor, dass Dr. Emil Perels, der zu der Zeit ledig war, ein pensionierter Bankdirektor war, der am 17. Juni 1880 in Wien geboren wurde und an der Florianigasse 15 in Wien VIII wohnte. Aus diesen Dokumenten geht zudem hervor, dass Dr. Emil Perels im Jahr 1938 Vermögen im Gesamtwert von 97'897.00 Reichsmark besass und er auf der Basis dieses Wertes 19'500.00 Reichsmark als Judenvermögensabgabe zu entrichten hatte.

Aus diesen Dokumenten ist zudem ersichtlich, dass dieses Vermögen Aktien und Obligationen von inländischen und ausländischen Unternehmen im Wert von 42'194.00 Reichsmark einschloss, einschliesslich mehrerer Wertschriften, die bei der Bank aufbewahrt wurden, in

U.S.-Dollar, Schweizer Franken, Britischen Pfund, mit einem Gesamtwert von 8'225.00 Reichsmark per 17. Dezember 1938.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name seines Verwandten und sein Wohnort stimmen mit dem veröffentlichten Namen und Wohnort des Kontoinhabers überein. Der Ansprecher identifizierte zudem den Titel, „Dr.“, des Kontoinhabers, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Schliesslich identifizieren die aus dem österreichischen Staatsarchiv ersichtlichen Informationen den Kontoinhaber, die Bank und das sich auf dem Konto befindlichen Vermögen genau.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher führte aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen und in die Konzentrationslager in Theresienstadt und Auschwitz deportiert worden, wo er umgekommen sei.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Er reichte verschiedene Dokumente ein, aus denen hervorgeht, dass es sich beim Kontoinhaber um den Cousin seines Grossvaters väterlicherseits handelt. Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher einen detaillierten Stammbaum ein, sowie persönliche Korrespondenz und biographische Details über den Kontoinhaber.

Verbleib des Kontoguthabens

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Konto den Nazibehörden ausbezahlt wurde. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass das Konto am 17. Dezember 1938 der Österreichischen Creditanstalt überwiesen wurde, die zu der Zeit unter der Kontrolle der Nazis stand. Diese Schlussfolgerung wird durch die Aufzeichnungen im österreichischen Staatsarchiv unterstützt, gemäss dem das Konto den Nazis gemeldet wurde.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten des Ansprechers ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um den Cousin seines Grossvaters väterlicherseits handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des vorliegenden Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart. Aus den Aufzeichnungen des österreichischen Staatsarchivs geht hervor, dass sich der Wert des Kontos am 12. Dezember 1938 auf 8'225.00 Reichsmark belief, was einem Wert von 14'433.23 Schweizer Franken im Jahr 1938 entspricht. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert, indem dieser Betrag mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 173'198.76 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrages

Gemäss den in Artikel 23 festgelegten Verteilungsregeln erfolgt die Auszahlung, wenn weder der Ehepartner des Kontoinhabers noch Nachkommen des Kontoinhabers oder der Eltern des Kontoinhabers Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, zu gleichen Teilen an die Nachkommen der Grosseltern des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall ist der Vater des Ansprechers, [REDACTED], den der Ansprecher in diesem Verfahren vertritt, ein Nachkomme der Grosseltern des Kontoinhabers und somit am gesamten Betrag des Auszahlungsentscheids berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT übermittelt diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

den 28. März 2003

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.

DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]

APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid. S. 464. Allerdings führen die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).